

# **Wichtige Rechtsvorschriften und Regelungen zum Schulalltag an der Otzbergschule**

Rechte und Pflichten der Schülerinnen und Schüler (Verordnung zur Gestaltung des Schulverhältnisses vom 19. August 2011, 1. Abschnitt, ABl. 9/11)

Mit der Aufnahme in die öffentliche Schule haben die Schülerinnen und Schüler das **Recht** auf Bildung, Förderung durch die Schule und Unterricht sowie das Recht auf Teilhabe an schulischen Veranstaltungen nach Maßgabe der Verordnung.

Die Schülerinnen und Schüler haben die **Pflicht** zur Teilnahme und aktiven Mitarbeit in Schule und Unterricht sowie die Pflicht, durch ihr Verhalten den Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule verwirklichen zu helfen.

## **§ 2 Verhinderung und Erkrankung**

Bei Erkrankung Ihres Kindes ist **spätestens am 3. Tag eine schriftliche Entschuldigung** vorzulegen. Sollte dies nicht möglich sein, so genügt zunächst ein Anruf. Die schriftliche Entschuldigung reichen Sie bitte umgehend nach.

In begründeten Einzelfällen ist die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung erforderlich. Die Kosten haben die Eltern zu tragen.

## **§ 3 Befreiung und Beurlaubung**

Klassenlehrerin oder der Klassenlehrer können Schülerinnen und Schülern ihrer Klasse bis zu **zwei Tage vom Unterricht befreien**. Beurlaubungen, die unmittelbar vor oder nach den Ferien liegen und längerfristige Beurlaubungen können nur bei der Schulleitung beantragt werden. Laut Ferienordnung können Schülerinnen und Schüler unmittelbar vor oder nach einem Ferienabschnitt nur in Ausnahmefällen und nur aus wichtigen Gründen beurlaubt werden. Entsprechende Anträge sind von den Eltern vier Wochen vor Beginn der Beurlaubung schriftlich zu stellen.

Eine **Freistellung** von der aktiven Teilnahme am **Sportunterricht** bis zu vier Wochen kann die Sportlehrerin oder der Sportlehrer auf Antrag der Erziehungsberechtigten bei Vorlage eines ärztlichen Attestes genehmigen. Eine Freistellung über vier Wochen hinaus bedarf der Genehmigung durch die Schulleitung. Wenn es der Freistellungsgrund zulässt, soll die Schülerin oder der Schüler während des Sportunterrichts anwesend sein, um sporttheoretischen Unterrichtsinhalten zu folgen und ausgewählte Aufgaben zu übernehmen.

## **Schulinterne Regelungen**

Unsere Schule ist eine Gemeinschaft von Menschen unterschiedlicher nationaler und sozialer Herkunft mit vielfältigen Fähigkeiten und Interessen. Gegenseitige Achtung, Toleranz, Gerechtigkeit und Solidarität sind wichtige Elemente unseres Zusammenlebens. Dazu bedarf es einiger Absprachen:

Das **Rauchen in der Schule, auf den Toiletten und auf dem Schulgelände ist grundsätzlich verboten**. Die Verletzung dieses Rauchverbots führt immer wieder zu Ärgernissen und wird in der Benotung des Sozialverhaltens zum Ausdruck gebracht.

**Handys und alle elektronischen Geräte** (wie iPhone, iPod, MP3-Player) **bleiben grundsätzlich ausgeschaltet**. Sichtbare Geräte werden den Schülerinnen und Schülern abgenommen und sind von einem Erziehungsberechtigten bei der Schulleitung nach Terminabsprache abzuholen. Bei Bedarf können die Schülerinnen und Schüler vom Sekretariat aus anrufen.

Das **Verlassen des Schulgeländes** während der Unterrichtszeit oder in den Pausen ist für Schülerinnen und Schüler aller Jahrgangsstufen **nicht erlaubt**. Ausnahmen sind nur auf schriftlichen Antrag der Erziehungsberechtigten möglich. In allen Fällen, in denen Schülerinnen und Schüler eigenmächtig oder auf Antrag der Erziehungsberechtigten das Schulgelände verlassen, entfällt die Aufsichtspflicht der Schule. Somit entfällt die Haftung des Landes für Personen- und Sachschäden.

Achten Sie bitte darauf, dass Ihr Kind die **von der Schule zur Verfügung gestellten Bücher pfleglich behandelt** und mit einem Einband versieht. Beschädigte Bücher müssen von Ihnen ersetzt werden. Mit der Bücherausgabe erhalten die Schülerinnen und Schüler einen Vordruck, auf dem Sie (Erziehungsberechtigte) bitte festgestellte Mängel notieren. Diese Vordrucke werden von den Klassenlehrkräften eingesammelt.

Bei **Verstößen gegen geltende Rechtsnorm, gegen die Schulordnung oder bei Missachtung der Anweisungen der Lehrkräfte** werden Ordnungsmaßnahmen nach §§ 65 der VO zur Gestaltung des Schulverhältnisses (ABl. 9/11) angewendet. Da solchen Fällen immer ein grobes Fehlverhalten zu Grunde liegt, hat die Verhängung einer Ordnungsmaßnahme grundsätzlich negative Auswirkungen auf die Note im Sozialverhalten.

Bei mutwilligen **Beschädigungen von Schuleigentum** wird der Verursacher / die Verursacherin zur Rechenschaft gezogen.

Lück

22. September 2011